

Die in der Vergangenheit geübte Praxis, **generell** jede kürzere oder ältere Freiheitsstrafe, insbesondere Reststrafen **als Zwischenvollstreckung** zu verwirklichen, machte die Strafzeitberechnung und damit auch die Akten- und Karteiführung unübersichtlich und war eine Ursache für fehlerhafte Berechnungen.

Durch eine Grundsatzentscheidung des Konsultativrats beim Obersten Gericht der DDR wurde diese Problematik wesentlich vereinfacht. Sie sieht vor, daß bei Eingang von Gerichtsentscheidungen mit Verwirklichungsersuchen für Reststrafen oder Strafen älteren Datums die laufende Strafe nicht mehr unterbrochen wird, sondern der Strafbeginn der laufenden Strafe automatisch als Strafbeginn für die Reststrafe oder die Strafe älteren Datums gilt. Die bisher laufende Strafe ist im Anschluß daran in voller Höhe zu berechnen und zu verwirklichen.

Dadurch können in der Regel Zwischenvollstreckungen vermieden werden.

Beispiel:

Der Strafgefangene L. befindet sich für eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren im SV. Strafbeginn ist der 10. Februar 1979 TB. Am 05. Juni 1979 geht eine weitere Gerichtsentscheidung mit Verwirklichungsersuchen ein, mit der der Vollzug einer bei Verurteilung auf Bewährung im Jahr 1978 angedrohten Freiheitsstrafe von 6 Monaten angeordnet wird.

Strafzeitberechnung

Strafbeginn der 1. Strafe:	10.02.1979 TB
Strafmaß:	+ 6
Strafende der 1. Strafe:	09.08.1979 TE
Strafbeginn der 2. Strafe:	10.08.1979 TB
Strafmaß:	+ 2
Strafende der 2. Strafe:	09.08.1981 TE

- **Bei einer Strafminderung durch Gnadenentscheidung ist der Zeitraum der Minderung vom errechneten Strafende abzuziehen.**

Beispiel:

Eine am 21. Dezember 1969 ausgesprochene Freiheitsstrafe von 15 Jahren wird auf 10 Jahre herabgesetzt.

Strafzeitberechnung

Ursprüngliches Strafende:	31.10.1984 TE
Strafzeitherabsetzung um 5 Jahre	- 5
Neues Strafende:	31.10.1979 TE